

§ 2382 BGB

(1) Der [Käufer](#) haftet von dem Abschluss des Kaufes an den Nachlassgläubigern, unbeschadet der Fortdauer der Haftung des [Verkäufers](#). Dies gilt auch von den [Verbindlichkeiten](#), zu deren [Erfüllung](#) der [Käufer](#) dem [Verkäufer](#) gegenüber nach den § [2378 BGB](#), § [2379 BGB](#) nicht verpflichtet ist.

(2) Die Haftung des [Käufers](#) den Gläubigern gegenüber kann nicht durch Vereinbarung zwischen dem [Käufer](#) und dem [Verkäufer](#) ausgeschlossen oder beschränkt werden.